

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 13 Bogenhausen**

**Einziehung
einer Teilstrecke der Straße „Am Hierlbach“**

**Widmung
der neu hergestellten Straßenfläche „Am Hierlbach“**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07218

Anlagen
2 Pläne

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13
Bogenhausen vom 13.09.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 und 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224), müssen die Widmung und Einziehung einer Straße durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als nicht ausgebauter Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Straße „Am Hierlbach (Flst. 1151/17, Gemarkung Daglfing) zwischen dem Gleißbach (Stadtgrenze) (= km 0,000) und 419 m östlich davon, bei Haus Nr. 39 a, (= km 0,419) soll eingezogen werden.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 20.05.2016 bekannt gegeben.

Die oben dargestellte Straßenstrecke wurde durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1886 überplant und leicht versetzt neu hergestellt.

Diese neu hergestellte Verkehrsfläche der Straße „Am Hierlbach“ (Flst. Nr. 1151/17, 1151/23, 1151/24, 1151/25, 1152/18, 1152/19, 1152/20, 1152/21, 1152/22, 1152/23, 1152/24, 1152/25, 1152/26, 1152/27, 1152/28, 1152/29, 1152/30 und Teilfl. aus den Flst. Nr. 1152/13, 1152/14, 1152/15, 1152/16 und 1162/0, Gemarkung Daglfing) zwischen der Brücke am Gleißachweg (= km 0,000) und 480 m östlich davon, bei Haus Nr. 43 (= km 0,480), kann nunmehr zu einem „Eigentümerweg, Zufahrt zu den Grundstücken frei“ gewidmet werden.

Die Straßenbaubehörde für die einzuziehende und die zu widmende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Einziehung und Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse durch Widmungszustimmungen. Die jeweiligen Eigentümer der Straßenfläche werden Straßenbaulastträger.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Einziehung und Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Einziehung der bisher als nicht ausgebauter Feld- und Waldweg gewidmeten Teilstrecke der Straße „Am Hierlbach“ zwischen dem Gleißbach (Stadtgrenze) (= km 0,000) und 419 m östlich davon, bei Haus Nr. 39 a (= km 0,419), wird zugestimmt.

Der Widmung der neu hergestellten Verkehrsfläche der Straße „Am Hierlbach“ zwischen der Brücke am Gleißachweg (= km 0,000) und 480 m östlich davon, bei Haus Nr. 43 (= km 0,480), zu einem „Eigentümerweg, Zufahrt zu den Grundstücken frei“ wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der/Die Referent/in

Florian Ring

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II -24B /34B/44B

An das Mobilitätsreferat MOR, MOR GB 2.211

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2, T21

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat – RG 4
I. A.